

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Bernau GmbH**

zur

**„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung NDAV)
vom 01.November 2006**

Stand: 01.05.2007

1. Antragstellung (NDAV §6)

1.1 Die Herstellung/Verstärkung/Änderung eines Netzanschlusses ist auf einem bei den Stadtwerken Bernau (SWBe) erhältlichen Vordruck zu beantragen. Ort, Art und Anzahl der Netzanschlüsse bestimmen die SWBe gem. den anerkannten Regeln der Technik.

1.2 Dem Antrag sind zwei amtliche Lagepläne sowie zwei Bauzeichnungen mit Kellergrundriss beizufügen. Die im Antragsformular verlangten Angaben sind sorgfältig zu treffen.

1.3 Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses verpflichtet den Anschlussnehmer zur Nutzung des Netzanschlusses innerhalb der nächsten zwei Jahre, gerechnet vom Datum der Realisierung des Anschlusses. Wird diese Verpflichtung nicht eingelöst, so sind die SWBe berechtigt, den Netzanschluss auf Kosten des Antragstellers/Grundstückseigentümers wieder vom Netz zu trennen.

1.4 Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder ähnliches an das Gasversorgungsnetz der SWBe angeschlossen werden, können die SWBe abweichende Sondervereinbarungen treffen. Gleiches gilt auch, wenn die Anbindung der Netzanschlussleitung an das Versorgungsnetz der SWBe nur über zusätzlich zu verlegende Stichleitungen möglich ist.

2. Baukostenzuschuss (NDAV §11)

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen können die SWBe den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse berechnen, die bis zu 50% der dem Versorgungsbereich zuordenbaren Kosten abdecken. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zur Summe der Leistungen im Versorgungsbereich steht. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

Ein Baukostenzuschuss wird in der Regel nur dann berechnet, wenn die Gasversorgung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung in dem Versorgungsbereich ohne dessen Zahlung keine ausreichende Wirtschaftlichkeit ergibt oder der Anschlussnehmer auf seinem Wunsch hin weitere Hausanschlüsse beantragt.

3. Hausanschlusskosten (NDAV §9)

3.1 Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung der Verteilungsleitung der SWBe mit der Gasanlage des Anschlussnehmers sind Hausanschlusskosten zu erstatten. Die Länge der Netzanschlussleitung ergibt sich aus der Entfernung von der Straßenmitte in der die Versorgungsleitung verläuft, bis hin zur Hauptabsperrereinrichtung nach Hauseingang. Die Netzanschlusskosten werden pauschal berechnet. Sie betragen im Mitteldruck - Versorgungsnetz (MD) bei einem Durchmesser der Hausanschlussleitung von DN 32 sowie im Niederdruck - Versorgungsnetz (ND) bei einem Durchmesser der Hausanschlussleitung von DN 63 und einer Länge

Position	Betrag [Netto]	Betrag [Brutto]
• Grundbetrag bis zu 15m:	1.050,00 €	1.249,50 €
• über 15m: zzgl. für jeden weiteren Meter:	1.050,00 € 16,20 €	1.249,50 € 19,28 €

3.2 Für Netzanschlüsse mit einer Anschlussleitung bei MD über DN 32 bzw. bei ND über DN 63 werden die tatsächlichen Kosten detailliert aufgeschlüsselt und in Rechnung gestellt. Als tatsächliche Kosten gelten die am Tage der Ausführung der Arbeiten jeweils gültigen Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemein- und Regiekosten.

3.3 Nach vorheriger Vereinbarung mit den SWBe oder der bauausführenden Firma können durch den Kunden auf seinem Grundstück Eigenleistungen erbracht werden, die mit folgenden Sätzen reduzierend auf die Hausanschlusskosten wirken:

• Für Herstellung des Leitungsgrabens:	6,60 €	7,85 €/m
• Wiederverfüllung des Leitungsgrabens:	2,50 €	2,98 €/m
• Herstellung eines Mauerdurchbruchs:	60,00 €	71,40 €

Die Arbeiten sind auf der Grundlage der Richtlinie zur Verlegung von Leitungen und Kabeln durchzuführen; die Anleitung durch die bauausführende Firma ist zu beachten.

3.4 Werden die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die SWBe oder eine von ihr beauftragte Firma ausgeführt, so sind sie bemüht, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

3.5 Die Netzanschlusskostenpauschale beinhaltet nicht außergewöhnliche Aufwendungen zur Erstellung eines Netzanschlusses, wie z.B. Dükering, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen, Beseitigung alter Fundamente u.ä. Derartige zusätzliche Aufwendungen sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

3.6 In besonderen Fällen können die SWBe dem Verlangen nach einem zweiten Netzanschluss zu den Herstellungskosten, wie unter (1) aufgeführt, entsprechen.

3.7 Für Anschlüsse sowie die Aufstellung eines Schrankes für die Druckregelung und die Messeinrichtung, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller oder ambulantes Gewerbe u.ä.) werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten berechnet.

3.8 Die SWBe sind berechtigt, nach Beendigung des Anschlussverhältnisses den Netzanschluss zu Lasten des Anschlussnehmers von der Versorgungsleitung zu trennen.

3.9 Wird nach Abtrennung des Netzanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten nach Aufwand für den Wiederanschluss des getrennten Netzanschlusses an das Versorgungsnetz zu tragen.

3.10 Jede vom Anschlussnehmer beantragte und veranlasste Änderung eines bestehenden Netzanschlusses geht zu dessen Lasten.

3.11 Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Netzanschlusses tragen die Stadtwerke Bernau. Der Anschlussnehmer hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen.

3.12 Mit der Herstellung eines Netzanschlusses sind die SWBe berechtigt auf dem Grundstück und an den daraufstehenden Gebäuden Hinweisschilder anzubringen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (Kundenanlage) (NDAV §14)

4.1 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Zählersetzen und Erstplombierung) werden vorab pauschal folgende Kosten berechnet:

• Aufwandspauschale	29,41 €	35,00 €
---------------------	---------	----------------

4.2 Ist die Kundenanlage nicht betriebsfähig, obwohl die Fertigstellung angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt wurde, oder werden Nachprüfungen bzw. ein erneuter Abnahmetermin erforderlich, berechnen die SWBe die Kosten die mit der vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehen.

• Aufwandspauschale	25,86 €	30,77 €
---------------------	---------	----------------

Für jede vom Anschlussnehmer oder Anschlussbenutzer zu vertretende Nachplombierung werden unbeschadet weiterer Ansprüche folgende Kosten berechnet:

• Aufwandspauschale	25,86 €	30,77 €
---------------------	---------	----------------

4.3 Die Berechnung des Grundpreises von mindestens 81,84 € **97,39 €/a** beginnt unabhängig vom Gasverbrauch spätestens 12 Monate nach Herstellung des Anschlusses.

5. Nachprüfung einer Messeinrichtung (GasNZV § 40)

Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Transportkunden nachgeprüft, sind von ihm die Kosten dann zu tragen, wenn die gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

• Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Zählers	25,86 €	30,77 €
--	---------	----------------

Für die Überprüfung des Zählers werden die Kosten lt. Rechnung der prüfenden Stelle zuzüglich Transport zu Grunde gelegt.

6. Zahlungsverzug (NDAV § 23)

Für Kosten aus Zahlungsverzug werden berechnet:

• für Mahnschreiben	5,00 €	ohne
---------------------	--------	-------------

7. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (NDAV §24)

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

• Ausführung der Unterbrechung innerhalb der Geschäftszeit	25,00 €	ohne
• Ausführung der Unterbrechung außerhalb der Geschäftszeit	33,00 €	ohne

Bleibt die Anfahrt zur Durchführung einer Sperrung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat (verwehrt Zugang, Nichtanwesenheit usw.), erfolglos, so werden die nachfolgenden Kosten berechnet.

• Aufwandspauschale	25,00 €	ohne
---------------------	---------	-------------

Nach vorübergehender Unterbrechung der Anschlussnutzung werden für die Wiederaufnahme nach vorausgegangener Zahlung berechnet:

• Ausführung der Wiederherstellung innerhalb der Geschäftszeit	25,00 €	29,75 €
• Ausführung der Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeit	33,00 €	39,27 €

Treten besondere Erschwernisse auf, die nicht von den SWBe zu vertreten sind, z.B. durch Wiederherstellung des Netzanschlusses, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

8. Steuern und Abgaben

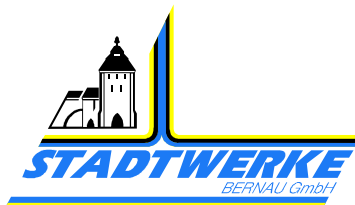
Alle vorstehenden Preise sind Endverbraucherpreise. Die geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % ist darin enthalten und wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Auf Mahn- und Sperrkosten wird keine gesetzliche Umsatzsteuer erhoben (§ 1 USTG; Umsatzsteuerrichtlinie).

9. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

10. Änderungsvorbehalt

Die SWBe behalten sich das Recht zu Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV vor.



Adresse: Stadtwerke Bernau GmbH
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

Postanschrift: Postfach 1173
16311 Bernau bei Berlin

Ansprechpartner: *Zu allgemeinen Fragen:*

Netzbetrieb

Telefon: 03338 / 61-340

Störsdienst – Tag und Nacht

Telefon: 03338 / 61-333

Mobil: 0171 / 644 1 333

Zu allen Kunden- und Anschlussangelegenheiten:

KundenCentrum

Telefon: 03338 / 61-327

Fax: 03338 / 61-384

E-mail: kundencentrum@stadtwerke-bernaue.de

Internet: www.stadtwerke-bernaue.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 7.45 - 16.00 Uhr

Dienstag: 7.45 - 18.00 Uhr

Freitag: 7.45 - 14.15 Uhr